

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Mannheim

Aufgrund der §§ 11 und 47 (2) der Landesbauordnung Baden-Württemberg hat der GR der Stadt Mannheim folgende Geschäftsordnung für einen Gestaltungsbeirat beschlossen:

§1

Aufgabe des Beirats

Der Gestaltungsbeirat (GBR) unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigen-gremium den Oberbürgermeister, den Baudezernenten, den Gemeinderat und die Verwaltung. Der GBR hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild sowie ihren Beitrag zu Klimaschutz und Energieeinsparung zu beurteilen. Ggf. gibt er dem Bauherren bzw. dessen Architekten Hinweise und Kriterien dieses Ziel zu erreichen.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Der Beirat setzt sich aus fünf auswärtigen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Als Übergangsregelung gilt, dass das nach derzeitiger Satzung noch verbleibende GBR-Mitglied mit Wohn- oder Arbeitssitz in Mannheim erst regulär nach Ablauf seiner 2. Beiratsperiode den Gestaltungsbeirat verlässt.

§ 3

Sonstige Mitglieder / Teilnehmer

An den Sitzungen des GBR können neben den stimmberechtigten Mitgliedern teilnehmen: Der Oberbürgermeister, die Dezernenten, die Gemeinderäte, Mitarbeiter der Verwaltung, soweit diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind sowie Sonderfachleute (z. B. Regierungspräsidium für den Denkmalschutz).

§ 4

Wohn- und Geschäftssitz der Mitglieder

Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in der Stadt Mannheim haben. Sie dürfen ein halbes Jahr vor, während und ein halbes Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in der Stadt Mannheim planen und bauen. Im Halbjahres-Zeitraum nach der Tätigkeit im Gestaltungsbeirat ist eine Teilnahme ehemaliger Mitglieder an konkurrierenden Planungsverfahren in Mannheim zulässig.

§ 5

Vorsitz

Die Mitglieder des GBR wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 6

Beiratsperiode

Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre. Nach Ablauf jeder Beiratsperiode werden mindestens zwei Mitglieder ausgewechselt, davon eine/r aus Mannheim sowie ein auswärtiges Mitglied. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

§ 7

Auswahl/Berufung der Mitglieder

Die Stadtverwaltung erstellt eine Vorschlagsliste zur Berufung der Mitglieder des GBR. Die Beiratsmitglieder werden durch den gemeinderätlichen Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Mannheim berufen. Nach Möglichkeit soll ein Mitglied aus dem europäischen Ausland sein.

§ 8

Tätigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Stadtplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter.

§ 9

Vergütung

Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird analog zur Tätigkeit als Preisrichter in Wettbewerben gemäß den Empfehlungen der Architektenkammer Baden-Württemberg nach Halbtages- und Tagessätzen bzw. nach Stundensätzen honoriert.

§ 10

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist innerhalb des Baudezernates eingerichtet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates. Sie bereitet die Sitzung vor, betreut sie und dokumentiert die Ergebnisse.

§ 11

Zu behandelnde Vorhaben

- (1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den GBR obligatorisch.
- (2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild schlagen die Fachbereiche 63 (Baurecht und Umweltschutz) und 61 (Städtebau) sowie das Baukompetenzzentrum diese zur Vorlage an den GBR vor.
- (3) Außerdem befasst sich der GBR auf Antrag des Bauherren mit dessen Vorhaben
- (4) Ebenso haben gemeinderätliche Ausschüsse die Möglichkeit, Vorhaben in den Gestaltungsbeirat zur Beratung zu verweisen.
- (5) Entwürfe aus einem konkurrierenden Entwurfsverfahren mit mehr als drei Teilnehmern und einer Jury, die mindestens paritätisch mit Fachleuten besetzt war, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Entwurf wesentlich abweicht.

§ 12

Sitzungsturnus

- (1) Die Sitzungen des GBR finden ca. alle zwei Monate, d.h. 4 – 5mal im Jahr statt.
- (2) Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Einberufung des GBR erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Der GBR ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.

§ 14

Öffentlichkeit/Information von Verwaltung und Gemeinderat

- (1) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt i.d.R. durch den Antragsteller (Bauherrn) bzw. deren Beauftragten (Architekt) in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die anschließenden, internen Beratungen sind ebenfalls öffentlich.
- (3) Auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn kann die Vorstellung im GBR auch nichtöffentlich sein.
- (4) Das Beratungsergebnis des GBR kann, sofern der Bauherr zustimmt, veröffentlicht werden.

- (5) Die Stadt Mannheim berichtet in ansprechender Form und regelmäßigen Abständen der Öffentlichkeit über die Arbeit des GBR und die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

§ 15

Abstimmung

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Befangenheit

Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 17

Niederschrift

- (1) Der GBR verfasst als Ergebnis der internen Beratungen für jedes vorgestellte Bauvorhaben eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Abstimmung kann auch sternförmig per Internet erfolgen. Die Stellungnahme ist dem Bauherrn bzw. deren Beauftragten bekannt zu geben und zu erläutern.
- (2) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird dem Beirat, den Teilnehmern und den Antragstellern bzw. den betroffenen Projektvertretern (für deren Tagesordnungspunkt) bekanntgegeben. Wesentlicher Bestandteil ist die gemäß (1) verfasste Stellungnahme des GBR.

§ 18

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des GBR, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der GBR gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist in der Regel dem GBR wieder vorzulegen.

§ 19

Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem GBR.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss am 14.06.16 in Kraft.